

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

(GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) neu geregelt. Zusätzlich wird das bisherige „Greening“ in die „Cross-Compliance“ integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden unter dem Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst. Die Konditionalität bildet dabei die Basis für darauf aufbauende Öko-Regelungen oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule der Agrarförderung.

Die Mitgliedstaaten müssen Strategiepläne erstellen, die aufbauend auf der Analyse des landwirtschaftlichen Sektors die vom Mitgliedstaat beabsichtigten Maßnahmen enthalten. Bestimmte Entscheidungen sind dabei vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zu treffen. Da diese Entscheidungen Bestandteil des GAP-Strategieplans Deutschlands werden und somit zum 1. Januar 2022 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen sind, müssen diese rechtzeitig vorher getroffen werden. Mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen zur nationalen Durchführung der Konditionalität getroffen.

Erforderlich sind weitere konkretisierende Regelungen anhand der Vorgaben des EU-Rechts wie beispielsweise Regelungen zu weiteren GLÖZ-Standards, die nicht bereits im GAP-Konditionalitäten-Gesetz enthalten sind, weitere Verpflichtungen bzw. Verfahrens- und Formvorschriften zu bereits bestehenden GLÖZ-Standards sowie Details zu Kontrollen und Sanktionen der GAB und GLÖZ-Standards. Die Verordnung wird ebenso wie wesentliche Teile des GAPKondG erst nach Genehmigung des nationalen Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung mit den näheren Bestimmungen zur Durchführung der Konditionalität. Die künftigen Vorgaben lassen gewisse Spielräume bei der Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen zu. Dies betrifft zum einen einzelne GLÖZ-Standards. Die Mitgliedstaaten müssen beispielsweise die Kulissen für Feuchtgebiete und Moore festlegen. Um hier bundeseinheitliche Kriterien zu gewährleisten, muss eine Regelung in der Verordnung getroffen werden. Gleiches gilt für erosionsgefährdete Gebiete. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung soweit angebracht auch die jeweiligen Ziele der einzelnen GLÖZ-Standards unter Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten der Flächen, einschließlich der Boden- und Klimaverhältnisse, bestehenden Bewirtschaftungssysteme, der Flächennutzung und Landbewirtschaftungsmethoden adressieren. Daher enthält die Verordnung auch gebietsspezifische Regelungen, um die bestehenden Probleme aufgrund regionaler Besonderheiten zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die GLÖZ-Standards „Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten“ sowie „Fruchtwechsel auf Ackerland“. Die Unionsverordnungen regeln in der neuen Förderperiode das Kontroll- und Sanktionssystem weniger detailliert. Daher dient die Verordnung auch einer einheitlichen Fortführung des bewährten Kontroll- und Sanktionssystems im Bereich der Konditionalität.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung der GAP der EU, die zu folgenden Zielen für die Landwirtschaft, die Umwelt und die ländlichen Räume beitragen soll: die Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion durch die Unterstützung tragfähiger Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte und eine finanzielle Absicherung gegen hohe Marktrisiken und Wettbewerbsnachteile (Honorierung höherer Standards in der EU), die Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume und damit die Sicherung der Attraktivität der ländlichen Räume, die Förderung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz und die Zukunftssicherung auch durch Förderung von Technisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft.

C. Alternativen

Alternativen zum Erlass dieser Verordnung bestehen keine. Diese dient zusammen mit dem GAPKondG der Durchführung von Europäischen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Mitgliedstaaten müssen die GLÖZ-Standards national ausgestalten. Insofern besteht keine Möglichkeit von den in dieser Verordnung festgeschriebenen Regelungen abzusehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Für die Länder entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand bei der Anpassung der Kulissen für erosionsgefährdete Gebiete, soweit diese erforderlich ist.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entgehen Einnahmen in Höhe von bis zu rund 28.2 Millionen Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

(GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)

Vom ...

Es verordnen auf Grund des

- § 9 Absätze 1 bis 5, des § 12 Absatz 7 und 8 und des § 23 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- § 9a Satz 1 und des § 15 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 2 GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der in § 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannten Unionsregelung.

Abschnitt 2

GLÖZ-Standards

Unterabschnitt 1

Erhaltung von Dauergrünland

§ 2

Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland in bestimmten Fällen

(1) Die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gilt für eine Fläche als erteilt, die infolge der Anwendung folgender Regelungen nicht mehr der Begriffsbestimmung für förderfähige Hektarfläche nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung entspricht:

1. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gilt für eine Fläche als erteilt, die nicht mehr der Begriffsbestimmung für Dauergrünland entspricht, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

1. unmittelbar angrenzt,
2. überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist, und
3. für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.

§ 3

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland

(1) Der Begünstigte hat eine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben:

1. Lage und Größe der Fläche, für die die Genehmigung zur Umwandlung beantragt wird,
2. die beabsichtigte Nutzung der Fläche, für die die Genehmigung zur Umwandlung beantragt wird,
3. Lage und Größe der anzulegenden Ersatzfläche, soweit diese Voraussetzung für eine Genehmigung ist,
4. soweit der Antragsteller nicht Eigentümer der Fläche im Sinne der Nummer 2 ist, der Eigentümer dieser Fläche,

5. soweit die Fläche im Sinne der Nummer 2 nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört, der Begünstigte, zu dessen Betrieb die Fläche gehört und die für die Feststellung nach § 4 Absatz 4 erforderlichen Angaben,
6. gegebenenfalls die Gründe, auf Grund deren die Genehmigung ohne Anlegung einer Ersatzfläche beantragt wird.

Soll die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist dem Antrag eine Kopie der dafür erteilten Genehmigung beizufügen. Soweit die Zustimmung nach § 4 Absatz 2 oder die Bereitschaftserklärung nach § 4 Absatz 3 erforderlich ist, hat der Antragsteller diese seinem Antrag zusätzlich zu der Erklärung des Eigentümers gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3 beizufügen.

§ 4

Neuanlage von Dauergrünland bei genehmigter Umwandlung

(1) Eine Fläche, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche), ist mindestens fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zu nutzen. Dies gilt auch für Flächen, die vor dem 1. Januar 2023 auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder rückumgewandelt wurden und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gelten.

(2) Soweit die Ersatzfläche nicht im Eigentum des Antragstellers steht, ist die Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.

(3) Soweit die Ersatzfläche nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört, ist die Bereitschaftserklärung des anderen Begünstigten zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.

(4) Soweit die Ersatzfläche nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört, muss sie zu dem Betrieb eines Begünstigten gehören, der in Bezug auf diese Fläche an dem auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermin für den Sammelantrag den Anforderungen des § 3 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes unterliegt und diese einzuhalten hat.

(5) Eine Zustimmung nach Absatz 2 oder Bereitschaftserklärung nach Absatz 3 ist über den Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch abzugeben. Der Eigentümer hat in der Zustimmung darüber hinaus zu erklären, im Fall des Wechsels des Besitzes oder des Eigentums an einer betroffenen Fläche während der Laufzeit der Verpflichtung nach Absatz 1 jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und ab wann die neue Dauergrünlandfläche der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt. Ist der Antragsteller Eigentümer der für die Anlage von Dauergrünland vorgesehenen anderen Fläche, hat er eine Erklärung mit dem nach Satz 2 erforderlichen Inhalt schriftlich oder elektronisch abzugeben. Soweit die zuständige Behörde für die Zustimmung und Erklärungen nach diesem Absatz Muster bekannt geben, Vordrucke oder Formulare bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 5

Verfahren für die Anlage von Ersatzflächen

(1) Die Anlage von Ersatzflächen ist bis zum auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem jeweils maßgeblichen Schlusstermin für den Sammelantrag durchzuführen.

(2) Soweit die Ersatzfläche bis zum Ablauf des in Absatz 1 genannten Schlusstermins nicht angelegt ist, endet die Genehmigung.

§ 6

Geltungsdauer der Genehmigungen nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Nicht genutzte Genehmigungen nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes enden,

1. mit Ablauf des Tages einer Bekanntmachung nach § 8 Absatz 2 GAP-Konditionalitäten-Gesetz,
2. soweit ein Fall nach Nummer 1 nicht vorliegt, mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermins für den Sammelantrag.

§ 7

Rückumwandlung bei Umwandlung entgegen § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

(1) Hat ein Begünstigter Dauergrünland entgegen § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ohne Genehmigung umgewandelt, ordnet die zuständige Behörde die unverzügliche Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland an. Der Begünstigte hat der Anordnung innerhalb der von der Behörde hierfür gesetzten Frist nachzukommen. § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Sofern eine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland hätte erteilt werden können, kann die zuständige Behörde auf Antrag die Umwandlung nachträglich genehmigen.

§ 8

Nichtanwendbarkeit von § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in bestimmten Fällen

§ 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist nicht anzuwenden für Dauergrünland, welches ab dem 1. Januar 2021 entsteht und

1. gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz als Ersatzfläche angelegt wurde,
2. gemäß § 7 rückumgewandelt wurde oder
3. auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder in Dauergrünland rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt.

§ 9

Anzeigeverfahren für Umwandlung von Dauergrünland im Fall des § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Die Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, ist der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem anzuzeigen.

§ 10

Umwandlung von Dauergrünland nach der Bagatellregelung des § 7 GAP-Konditionalitäten-Gesetz

Die Bagatellregelung des § 7 GAP-Konditionalitäten-Gesetzes findet keine Anwendung

1. bei Flächen, die an Flächen angrenzen, die auf Grund einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland im selben Jahr umgewandelt worden sind oder werden können,
2. wenn ein Fall des § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegt,
3. vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Flächen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden müssen, bei Dauergrünland, das
 - a) gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz als Ersatzfläche angelegt wurde,
 - b) gemäß § 7 rückumgewandelt wurde oder
 - c) auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder in Dauergrünland rückumgewandelt wurde.

Unterabschnitt 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

§ 11

Gebietskulisse

(1) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die Feuchtgebiete und Moore im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Gebietskulisse nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen.

(2) Feuchtgebiete und Moore im Sinne des § 10 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sind Böden mit C_{org} -Gehalten von mindestens 7,5 Prozent organischen Bodenkohlenstoffs oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils.

(3) Zur Erstellung der Gebietskulisse können folgende Böden entsprechend berücksichtigt werden:

1. Böden mit einem in Anlage 1 aufgeführten Bodenarten des Klassenzeichens und
2. Bodentypen und Legendeneinheiten in Anlage 2 nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Mindestgrößen zur Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse den Absätzen 2

und 3 festlegen, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Mindestflächengröße darf zusammenhängend nicht größer als 2 Hektar sein.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Regelungen für die Anpassung der Gebietskulisse sowie für die Zuordnung landwirtschaftlicher Parzellen zur Gebietskulisse festlegen, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

§ 12

Anbau von Paludikulturen

(1) Innerhalb der Gebietskulisse nach § 11 ist eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur mit Genehmigung zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist. Die Genehmigungs- und Anzeigevorschriften gemäß § 5 und § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gelten mit der Maßgabe, dass die Anlage einer Ersatzfläche nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nicht erforderlich ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, sofern das Dauergrünland

1. in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist oder
2. ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG ist.

§ 13

Überprüfung fachrechtlicher Genehmigungen für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung

Begünstigte, die ab dem 1. Januar 2022 wesentliche Veränderungen durch die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland in Gebietskulissen nach § 11 vornimmt, hat im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen der GLÖZ-Standards nachzuweisen, dass die Genehmigung vorliegt, sofern eine solche nach Landesrecht erforderlich ist.

Unterabschnitt 3

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden

§ 14

Verbot der Verbrennung von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

Unterabschnitt 4

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

§ 15

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln ist auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, bis zu einem Abstand von mindestens drei Metern zur Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers, untersagt. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit sich die Anforderungen nach Absatz 1 auf Düngemittel beziehen und die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 der Düngeverordnung erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von deren Anwendung ausgenommen sind.

Unterabschnitt 5

Erosion

§ 16

Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

(1) Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion sind durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Anforderungen auszurichten haben. Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetz die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Der Einteilung nach Satz 2 sind folgende Anforderungen zugrunde zu legen:

1. Erosionsgefährdung durch Wasser nach Anlage 3 und
2. Erosionsgefährdung durch Wind nach Anlage 4.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, zu bezeichnen.

(2) Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ im Sinne von Anlage 3 gehört und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Im Falle einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(3) Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$ im Sinne von Anlage 3 gehört und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

(4) Eine Ackerfläche, die zur Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} im Sinne von Anlage 4 gehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

1. quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
2. im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
3. unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anstelle der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 genehmigen, dass Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird.

(6) Die Landesregierungen können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Anforderungen festlegen, soweit dies erforderlich ist, um

1. in bestimmten Gebieten
 - a) witterungsbedingten Besonderheiten,
 - b) besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder
 - c) besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Rechnung zu tragen.

2. eine sachgerechte Kontrolle der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zu gewährleisten.

(7) Tritt ein wesentliches Erosionsschadensereignis außerhalb der Gebiete nach Absatz 1 auf, können die Landesregierungen im Einzelfall weitere Flächen in die Gebietskulisse aufnehmen.

Unterabschnitt 6

Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

§ 17

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

(1) Der Begünstigte hat in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann insbesondere durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchten, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen.

(2) Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 sind:

1. Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 15. Oktober geerntet werden,
2. Ackerland mit Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorgeformt werden, sofern ein geeignetes Verfahren zur Bedeckung der Böden nicht zur Verfügung steht.

(3) Brachliegende landwirtschaftliche Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 14. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 b oder c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes außerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums zulässig. Innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums ist ein Umbruch mit unverzüglicher Ansaat nur zulässig, wenn der Betriebsinhaber einer Verpflichtung zur Anlage ein- oder mehrjähriger Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 b oder c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes unterliegt. Die Sätze 2 und 3 sind jedoch nicht auf Streifen oder Teilflächen anzuwenden, die als Teil einer zusammenhängenden und bis auf diese Streifen oder Teilflächen einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche des Betriebsinhabers dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten.

Unterabschnitt 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

§ 18

Fruchtwechsel

(1) Der Begünstigte ist verpflichtet auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen.

(2) Ein Fruchtwechsel nach Absatz 1 kann auch erbracht werden durch den Anbau einer Zweitkultur, einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in eine Hauptkultur. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist mindestens bis einschließlich 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.

(3) Die Landesregierungen können in begründeten Fällen zur Erhaltung des Bodenpotenzials durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für einzelne Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel regeln, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte nachdem er auf einer Fläche zwei Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.

(4) Die Verpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen sowie brachliegenden Flächen. Satz 1 umfasst auch:

1. Gras oder andere Grünfütterpflanzen beim Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
2. Gras beim Anbau zur Erzeugung von Rollrasen sowie
3. Leguminosen bei Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen.

(5) Die Verpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für Begünstigte:

1. bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungen dient,
2. bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient,
3. mit Ackerland von bis zu 10 Hektar.

(6) Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen nach Absatz 1 als erfüllt.

Unterabschnitt 8

Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen

§ 19

Anpassung des Mindestanteils von Ackerland an nichtproduktiven Flächen nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Der in § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannte Prozentsatz wird auf vier Prozent festgelegt.

§ 20

Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 werden angerechnet:

1. brachliegendes Ackerland, das einschließlich der Landschaftselemente, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung Bestandteil der förderfähigen Fläche des brachliegenden Ackerlands sind, eine Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar aufweist sowie
2. Landschaftselemente nach § 23 Absatz 1 Satz 2, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten stehen.

(2) Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem im Sinne des § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung befindet, kann nicht nach Absatz 1 angerechnet werden.

(3) Für Landschaftselemente gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2, bei denen im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach § 3 Nummer 1 des GAP-InVeKoS-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3523) keine Flächengrößen dargestellt sind, gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1. 30 Quadratmeter bei einzeln stehenden Bäumen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.
2. 2 Quadratmeter je laufendem Meter für Terrassen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10.

§ 21

Anforderungen an nichtproduktive Flächen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

(1) Eine nichtproduktive Fläche im Sinne des § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 muss während des ganzen Jahres brachliegen. Abweichend von Satz 1 darf ab dem 15. August dieses Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die zuständigen Behörden ab dem 1. August des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

§ 22

Ausnahmen für bestimmte Betriebe

Die Verpflichtungen nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 gelten nicht für folgende Begünstigte:

1. bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands für die Erzeugung von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dient, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungen dient,
2. bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient,
3. mit Ackerland von bis zu 10 Hektar.

§ 23

Keine Beseitigung von Landschaftselementen

(1) Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden. Landschaftselemente im Sinne von Satz 1 sind

1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind,
2. Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge,
3. Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze,
4. Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:
 - a) in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle, Dolinen und

- c) andere mit Buchstabe b vergleichbare Feuchtgebiete.
5. Einzelbäume: Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind,
 6. Feldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet,
 7. Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als fünf Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse nach Nummer 10 sind,
 8. Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge,
 9. Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
 10. Terrassen: von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

(2) Trocken- und Natursteinmauern im Sinne von Absatz 1 Nummer 7, die zugleich Bestandteil einer Terrasse im Sinne von Absatz 1 Nummer 10 sind, dürfen nicht beseitigt werden.

(3) § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht gilt entsprechend bei

1. Hecken und Knicks,
2. Bäumen in Baumreihen,
3. Feldgehölzen und
4. Einzelbäumen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ergänzend zu Absatz 1 weitere Landschaftselemente festlegen, die im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht beseitigt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

(5) Mit dem Beseitigungsverbot der Absätze 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, ist eine Pflicht zur Pflege nicht verbunden.

Unterabschnitt 9

Umweltsensibles Dauergrünland

§ 24

Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung in FFH-Gebieten

Der Begünstigte hat der zuständigen Behörde eine Maßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mindestens zehn Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern das Dauergrünland in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist. Die zuständige Behörde kann die beabsichtigte Maßnahme untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes entgegenstehen.

§ 25

Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen

(1) Ein Begünstigter, der entgegen § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt hat, hat diese Fläche wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

(2) Der Begünstigte ist über die Verpflichtung zur Rückumwandlung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Verpflichtung zur Rückumwandlung und die Frist, innerhalb derer die Rückumwandlung zu erfolgen hat, erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(3) Die Frist für die Rückumwandlung soll einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nach Absatz 2 nicht überschreiten. Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann die zuständige Behörde eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festsetzen oder nachträglich genehmigen.

§ 26

Geltungsdauer der Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz

Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes wird zu dem Zeitpunkt unwirksam, zu dem eine zugleich beantragte, jedoch noch nicht genutzte Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 5 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz nach Maßgabe des § 6 endet.

§ 27

Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel in bestimmten Fällen

(1) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz gilt für eine Fläche als erteilt, die infolge der Anwendung folgender Regelungen nicht mehr der Begriffsbestimmung für förderfähige Hektarfläche nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung entspricht:

1. der Richtlinie 92/43/EWG
2. der Richtlinie 2000/60/EG sowie
3. der Richtlinie 2009/147/EG.

(2) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gilt für eine Fläche als erteilt, die nicht mehr der Begriffsbestimmung für Dauergrünland entspricht, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

1. unmittelbar angrenzt,
2. überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist, und
3. für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.

§ 28

Antrag auf Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel

(1) Der Antrag auf Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben:

1. Lage und Größe der Fläche, für die die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel beantragt wird,
2. die beabsichtigte Nutzung der Fläche als nichtlandwirtschaftliche Fläche.

(3) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist dem Antrag eine Kopie der dafür erteilten Genehmigung beizufügen.

(4) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach Bauordnungsrecht anzeige- oder sonst mitteilungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist dem Antrag eine Kopie der erstatteten Anzeige beizufügen und anzugeben, wann diese gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben worden ist, sowie zu bestätigen, dass die vom Antragsteller zu vertretenden Voraussetzungen vorliegen, damit nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts mit der Ausführung begonnen werden darf.

(5) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzeigespflichtigen Projekts genutzt werden, ist in dem Antrag zu bestätigen, dass das Projekt nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes angezeigt worden ist. Außerdem ist entweder zu bestätigen, dass das Projekt innerhalb der einzuhaltenden Frist weder durch die zuständige Behörde untersagt worden ist, noch, dass diese eine Beschränkung verfügt hat, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, oder dass diese mitgeteilt hat, keine solche Entscheidung zu treffen.

Abschnitt 3

Kontrollen und Sanktionen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 29

Anwendbare Vorschriften und Zuständigkeiten

(1) Die zuständigen Behörden nach Absatz 2 führen die Kontrollen und Sanktionen bezüglich der GAB und GLÖZ-Standards nach Maßgabe der Unionsregelung, des Kapitels 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie dieses Abschnitts durch.

(2) Die Kontrollbehörden sind für die Durchführung der Kontrollen, die Zahlstellen für die Anwendung der Verwaltungssanktionen zuständig.

(3) Die Länder bestimmen für jeden GAB und GLÖZ-Standard die jeweils zuständige Kontrollbehörde. Als Kontrollbehörden können bestimmt werden:

1. spezialisierte Kontrolleinrichtungen, die für die Überwachung der in den GAB benannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig sind,
2. die Zahlstellen oder
3. sonstige Behörden.

Bei Kontrollen durch Zahlstellen oder sonstige Behörden ist zu gewährleisten, dass die durchgeführten Kontrollen ebenso wirksam sind, wie bei Kontrollen durch spezialisierte Kontrolleinrichtungen.

Unterabschnitt 2

Kontrollen

§ 30

Vor-Ort-Kontrolle

(1) Neben den Vor-Ort-Kontrollen nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (systematische Kontrollen) werden anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, um dem Verdacht eines Verstoßes gegen die GAB oder GLÖZ-Standards nachzugehen.

(2) Der Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle ist so auszuwählen, dass die Einhaltung möglichst vieler GAB und GLÖZ-Standards überprüft werden kann. Die Kontrollbehörden stellen sicher, dass im Jahresverlauf für sämtlicher GAB und GLÖZ-Standards ein angemessenes Kontrollniveau erreicht wird.

(3) Vor-Ort-Kontrollen erfassen jeweils den gesamten Betrieb.

(4) Die tatsächliche Feldbesichtigung als Teil einer Vor-Ort-Kontrolle kann sich jedoch auf eine Stichprobe der von der GAB oder dem GLÖZ-Standard betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen oder Betriebseinheiten beschränken, sofern diese Stichprobe ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau in Bezug auf die GAB und GLÖZ-Standards gewährleistet und im Fall von Flächen mindestens die Hälfte der betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen umfasst. Wird bei der Stichprobenkontrolle gemäß Satz 1 ein Verstoß festgestellt, so wird die Stichprobe der tatsächlich besichtigten landwirtschaftlichen Parzellen oder Betriebseinheiten ausgeweitet.

§ 31

Mindestkontrollsatz; Kontrollstichproben

(1) Der Mindestkontrollsatz für systematische Kontrollen kann auf der Ebene jeder Kontrollbehörde oder auf der Ebene der einzelnen GAB und GLÖZ-Standards oder jeder Gruppe von GAB und GLÖZ-Standards erreicht werden. Werden die Kontrollen nicht von der Zahlstelle durchgeführt, so kann der Mindestkontrollsatz dennoch auf der Ebene der Zahlstelle erreicht werden.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3) gilt, dass bei Anwendung eines bestimmten Probenahmesatzes aus Überwachungsplänen die Forderung nach dem in Absatz 1 genannten Mindestsatz erfüllt ist.

(3) Zeigen die systematischen Kontrollen in Bezug auf bestimmte GAB oder GLÖZ-Standards in einem Jahr einen erheblichen Grad an Verstößen, kann die Kontrollbehörde den Risikoanteil an der Mindestkontrollquote abweichend von § 32 im Folgejahr erhöhen.

(4) Soweit in den für die GAB geltenden Rechtsvorschriften höhere Mindestkontrollsätze als in § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes festgelegt sind, werden etwaige Verstöße, die bei den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der für diese GAB geltenden Rechtsvorschriften außerhalb der Stichprobe nach § 16 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes aufgedeckt wurden, der Zahlstelle gemeldet und von dieser weiterbehandelt.

§ 32

Auswahl der Kontrollstichprobe

(1) 20 bis 25 Prozent der Kontrollstichprobe gemäß § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes werden zufallsbasiert, der verbleibende Teil wird nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgewählt.

(2) Zur Auswahl des Risikoanteils der Stichprobe ist eine Risikoanalyse durchzuführen, die unter Anwendung von Gewichtungsfaktoren mindestens die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

1. die Betriebsstruktur
2. das inhärente Risiko eines Verstoßes gegen GAB oder GLÖZ-Standards.

Darüber hinaus kann auch die Teilnahme am betrieblichen Beratungssystem berücksichtigt werden.

§ 33

Verwaltungskontrollen

(1) Zusätzlich zu der Stichprobe für Vor-Ort-Kontrollen nach § 31 Absatz 1 führen die Kontrollbehörden bei allen Begünstigten Verwaltungskontrollen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen durch.

(2) Anhand von Verwaltungskontrollen überprüfen die Kontrollbehörden, ob

1. im Fall einer Umwandlung von Dauergrünland
 - a) die Genehmigung nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegt oder
 - b) ein Fall des § 6 oder 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gegeben ist,
2. der betreffende Begünstigte die Vorgaben zum Fruchtwechsel gemäß § 18 erfüllt,
3. der betreffende Begünstigte den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen gemäß § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 erbringt.

§ 34

Kontrollbericht, Unterrichtung des Begünstigten

(1) Für jede Kontrolle ist ein Bericht zu erstellen.

(2) Unbeschadet besonderer Regelungen in den für die GAB und GLÖZ-Standards geltenden Rechtsvorschriften muss der Kontrollbericht innerhalb eines Monats nach der Vor-Ort-Kontrolle fertiggestellt sein. Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Fällen, insbesondere, wenn dies aufgrund von chemischen oder physikalischen Analysen erforderlich ist, auf drei Monate verlängert werden.

(3) Ist die Kontrollbehörde nicht die Zahlstelle, so werden der Kontrollbericht und, sofern erforderlich, die betreffenden Belege innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Berichts an die Zahlstelle übermittelt beziehungsweise dieser zugänglich gemacht. Enthält der Bericht keine Feststellungen, kann auf die Übermittlung verzichtet werden, vorausgesetzt, dass er der Zahlstelle oder der koordinierenden Behörde innerhalb eines Monats nach seiner Fertigstellung unmittelbar zugänglich gemacht wird.

Unterabschnitt 3

Sanktionen

§ 35

Sanktionierung bei Übertragung

§ 20 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gilt entsprechend, wenn eine Verwaltungs-sanktion aufgrund desselben Pflichtverstoßes über zwei Jahre hinweg angewendet wird und der Begünstigte innerhalb dieses Zeitraums eine landwirtschaftliche Fläche überträgt.

§ 36

Ausnahmen von Verwaltungssanktionen

Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen aufgrund eines für ihn nicht erkennbaren Fehlers der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde nicht nach, wird keine Verwaltungssanktion angewendet.

§ 37

Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen

Hat ein Verstoß gegen GAB oder GLÖZ-Standards keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden GLÖZ-Standards oder der GAB (geringfügiger Verstoß), wird keine Verwaltungssanktion verhängt, der Begünstigte jedoch über die Feststellung des Verstoßes und zu erbringende Abhilfemaßnahmen informiert. Die zuständige Behörde kann die Teilnahme an einer Maßnahme der betrieblichen Beratung anordnen.

§ 38

Sanktionen bei Nutzung des Flächenmonitoringsystems

Soweit das Flächenmonitoringsystem zur Feststellung von Verstößen gegen bestimmte GAB oder GLÖZ-Standards eingesetzt wird, kann die Zahlstelle beschließen, im Fall einer Verwaltungssanktion einen niedrigeren Kürzungssatz als den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anzuwenden.

§ 39

Erhöhte Kürzungssätze

(1) Hat ein Verstoß gegen GAB oder GLÖZ-Standards schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden GLÖZ-Standards oder der GAB oder stellt er eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar (schwerer Verstoß), wird bei der Verwaltungssanktion ein Kürzungssatz von in der Regel 5 Prozent angewendet.

(2) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt der Kürzungssatz in der Regel 20 Prozent.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 11 Absatz 1, 4 und 5, § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6, § 18 Absatz 3 sowie § 23 Absatz 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (Zu § 11)

Klassenzeichen für Bodenarten für Feuchtgebiete und Moore

Klassenzeichen für Bodenarten	Mo
	Mo/S, Mo/SI, Mo/IS, Mo/SL, Mo/sL, Mo/L, Mo/LT, Mo/T
	S/Mo, SI/Mo, IS/Mo, SL/Mo, sL/Mo, L/Mo, LT/Mo, T/Mo
	SMo, SIMo, ISMo, SLMo, sLMo, LMo, LTMo, TMo
	MoS, MoSI, MoIS, MoSL, MoSL, MoL, MoLT, MoT

Anlage 2 (Zu § 11)

Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnter Kartenwerke

Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnter Kartenwerke	alle Bodentypen der Abteilung Moore
	Moor- und Anmoorgleye
	Hochmoor-, Niedermoor- und Anmoorstagnogleye, Anmoorpseudogleye
	Überdeckte organische Böden, Sanddeckkulturen
	Treposele aus organischen Böden, Sandmischkulturen, Tiefpflugsanddeckkulturen, Baggerkuhlungen
	alle Bodentypen der Klasse Subhydrische Böden
	deren Subtypen, Varietäten und Subvarietäten

Anlage 3 (Zu § 17)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

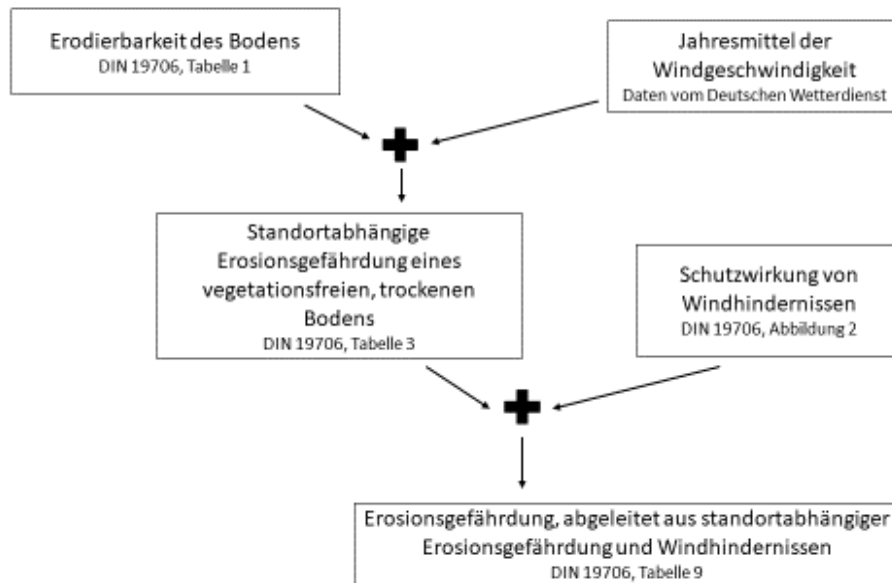
Wassererosionsgefährdungsklasse ¹⁾		
Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^2$	$K * S * R * L^3$
$K_{Wasser1}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{Wasser2}$	$\geq 27,5$	≥ 55

-
- ¹⁾ Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.
- ²⁾ Der Regenerositätsfaktor R ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietsspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.
- ³⁾ Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.

Anlage 4 (Zu § 17)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Die Erosionsgefährdung durch Wind ist nach DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2013), zu ermitteln.



Winderosionsgefährdungsklasse⁴⁾

Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706
K_{Wind}	E_{nat5}

⁴⁾ Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wind nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 9 der DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2013). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die GAP für den Zeitraum ab 2023 vorgelegt (Dok. Nr. 9645/18 + ADD 1). Kernstück des Vorschlags ist der von den Mitgliedstaaten zu erstellende und von der Europäischen Kommission zu genehmigende GAP-Strategieplan. Die Inhalte des am 22. Juli 2021 verkündeten GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) sowie die vorliegende Verordnung bilden die Basis für den zu erstellenden nationalen Strategieplan im Hinblick auf die Konditionalität. Dieser ist der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorzulegen.

Am 25./26. Juni 2021 einigten sich Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament (Trilog) über die wesentlichen Inhalte der EU-Verordnungen. Die politische Einigung wurde am 19. Juli 2021 durch den Agrarrat bestätigt. Dem Verordnungsentwurf liegen die Bestimmungen dieser politischen Einigung zugrunde. Der Agrarrat sowie das Europäische Parlament müssen dem finalen Rechtstext noch zustimmen. Dies wird voraussichtlich im Herbst 2021 erfolgen. Soweit sich durch Delegierte oder Durchführungsverordnungen noch Änderungen zu einzelnen GLÖZ-Standards ergeben, sind diese im Verordnungsgebungsverfahren einzubringen. Unberührt bleibt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) neu geregelt. Zusätzlich wird das bisherige „Greening“ in die „Cross-Compliance“ integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden unter dem Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst.

Bisher sind die Vorschriften zur „Cross-Compliance“ im Agrarzahlen-Verpflichtungsgesetz und in der Agrarzahlen-Verpflichtungsverordnung geregelt. Vorschriften zum „Greening“ finden sich vor allem im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Diese finden sich nunmehr in den GLÖZ-Standards wieder und werden größtenteils im GAPKondG und in dieser Verordnung fortgesetzt. Zur Anpassung an die Rechtsvorschriften über die Konditionalität in Rechtsakten der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union aufheben, wurden die Vorschriften gebündelt im GAPKondG. Die Verordnung soll neben dem GAPKondG die Durchführung der „Konditionalität“ durch die Ausgestaltung weiterer GLÖZ-Standards in der neuen Förderperiode ab dem 01.01.2023 sicherstellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die „Konditionalität“ kennzeichnet die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung neben den jeweiligen Förderkriterien zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen. Bei Antragstellern, die diese Verpflichtungen nicht beachten, werden die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung gewährten Zahlungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen.

Die Konditionalität besteht aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie den Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Im Rahmen dieser Grundanforderungen und Standards wird es

durch die Rechtsvorschriften über die Konditionalität in Rechtsakten der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung aufheben sowie in den im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zu wesentlichen Änderungen kommen. Diese Änderungen sollen national durch das GAPKondG sowie durch die vorliegende Verordnung umgesetzt werden. Im GAPKondG wurden dabei nur die wesentlichen Grundsätze für die Ausgestaltung einiger GLÖZ-Standards festgelegt. Nähere Detailregelungen zu diesen Standards werden in dieser Verordnung aufgenommen. Nähere Regelungen zu den GAB sind in der Verordnung nicht notwendig, da diese bereits durch EU-Recht sowie dieses durchführende nationale Recht ausreichend konkretisiert sind. Hier reicht die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen im Gesetz aus.

Die Verordnung besteht aus drei Abschnitten. Nach einem Abschnitt zu Allgemeinen Vorschriften folgt ein Abschnitt, der die Regelungen zu den einzelnen GLÖZ-Standards enthält. Diese sind entsprechend nach Unterabschnitten nach der Reihenfolge der GLÖZ-Standards 1 bis 9 gegliedert. Zusätzlich gibt es einen Abschnitt zum Kontroll- und Sanktionssystem.

Zum GLÖZ „Erhalt von Dauergrünland“ werden insbesondere Regelungen zur Genehmigung der Umwandlung sowie der Verpflichtung zur Rückumwandlung getroffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verfahrens- und Formvorschriften. Daneben werden auch Details zur Bagatellregelung für die Umwandlung von Dauergrünland geregelt.

Zum GLÖZ „Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“ werden die bundeseinheitlichen Kriterien für die Erstellung der Gebietskulisse festgelegt sowie begründete Ausnahmemöglichkeiten von den Verpflichtungen des § 10 GAPKondG geschaffen, beispielsweise für eine klimafreundliche Nutzung von Mooren durch Paludikulturen.

Im Rahmen des GLÖZ „Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ wird ein 3 Meter breiter Abstandsstreifen zur Böschungsoberkante von Gewässern geregelt, auf denen der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln untersagt ist. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind analog zur Düngeverordnung und zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen. Andernfalls würde durch die erforderliche Erfassung dieser kleinen Gewässer inkl. der Pufferstreifen im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem ein immenser Verwaltungsaufwand entstehen, der sowohl die praktische Abwicklung der Regelung als auch die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen über Gebühr erschweren würde.

Der GLÖZ „Erosion“ führt die derzeit bestehenden Verpflichtungen in erosionsgefährdeten Gebieten fort. Allerdings wird im Vergleich zur vergangenen Förderperiode der Regenerosivitätsfaktor bei der Wassererosionskulisse verpflichtend eingeführt. Hierdurch wird die Begrenzung von Erosion verstärkt adressiert.

Im Rahmen des GLÖZ „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“ werden bestimmte Anforderungen an die Bedeckung von Böden in der Winterperiode festgelegt. Es gelten Ausnahmen für späträumende Kulturen oder Kartoffeldämme.

Der GLÖZ „Fruchtwechsel auf Ackerland“ folgt der derzeit bestehenden Greening-Regelung zur Anbaudiversifizierung nach. Begünstigte müssen nunmehr einen festen Fruchtwechsel durch einen jährlichen Wechsel der Hauptkultur auf dem Ackerland einhalten. Ausnahmen hiervon können für bestimmte Hauptkulturen aufgrund von regionalen Begebenheiten gemacht werden. Betriebe mit hohem Grünlandanteil bzw. Grünfütteranbau sowie Kleinbetriebe bis 10 Hektar und Öko-Betriebe sind von den Regelungen ausgenommen.

Der GLÖZ „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen und Elementen“ wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben auf 4 Prozent erhöht. Darüber hinaus wer-

den die derzeitigen Regelungen aus dem Greening bezüglich der Ausnahmen für bestimmte Betriebe, das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen sowie das Schnittverbot während der Vogelbrutzeit fortgeführt.

Zu GLÖZ „Umweltsensibles Dauergrünland“ werden Details zu Verfahren und Form bei der Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland sowie Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung geregelt.

III. Alternativen

Alternativen zum Erlass dieser Verordnung bestehen keine. Diese dient zusammen mit dem GAPKondG der Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Mitgliedstaaten müssen die GLÖZ-Standards national ausgestalten. Insofern besteht keine Möglichkeit von den in dieser Verordnung festgeschriebenen Regelungen abzusehen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz zum Erlass der Verordnung folgt aus §§ 9 Absätze 1 bis 5, 12 Absätze 7 und 8, 23 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie § 9a Satz 1 und des § 15 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnungen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union aufheben. Die Bestimmungen sind nach Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem künftigen Unionsrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung neuer GLÖZ-Standards ergibt sich ein wesentlicher rechtlicher Durchführungsbedarf. Der damit verbundene nationale Durchführungsspielraum wird auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung genutzt. Positive Effekte für die Verwaltungsvereinfachung sind unter anderem mit der Einbindung der neuen Anforderungen in das bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) verbunden. Weiter ist mit der Anwendung des InVeKoS die grundsätzlich ausschließlich elektronische Abwicklung des Verfahrens verbunden. Auch hierdurch wird es, insbesondere bei der Kommunikation mit dem Begünstigten, zu Vereinfachungen kommen.

Auch die konkrete Durchführung der GLÖZ-Standards berücksichtigt das Ziel einer solchen Vereinfachung. So wird bspw. beim GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ von einer nach Unionsrecht auch möglichen Anbaudiversifizierung abgesehen. Ein einfacher Fruchtwechsel ist sowohl für die Verwaltung als auch für die Betriebe leicht umsetzbar und gegenüber einer Anbaudiversifizierung vorzuziehen.

Beim GLÖZ „Pufferstreifen entlang Wasserläufen“ wird überwiegend auf bestehende Regelungen aus dem Dünge- oder Pflanzenschutzrecht verwiesen, sodass hierdurch eine Kongruenz gegeben ist.

Beim Erhalt des Dauergrünlands wurden viele Verfahrensvorschriften gegenüber der derzeitigen Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gestrichen. Diese bezogen sich auf

Fälle, in denen die 5 Prozent-Schwelle bei der Abnahme des Dauergrünlandanteils überschritten wird. Da im GAPKondG bereits bei 4 Prozent keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland mehr erteilt werden, ist nicht davon auszugehen, dass künftig die 5 Prozent-Schwelle erreicht wird. Insofern konnten die komplizierten Regelungen zur Auswahl von Betrieben, die Dauergrünland in diesem Fall wieder rückumzuwandeln haben, gestrichen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse (Indikator 2.1.a) bei, indem beim GLÖZ-Standard "Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen" Mindestabstände zu Gewässern festgesetzt werden, auf denen der Einsatz von Düngemitteln untersagt ist.

Zudem werden durch weitere Maßnahmen, wie Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten sowie zum Schutz von erosionsgefährdeten Gebieten wichtige Beiträge zu einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung geleistet.

Die Mindestabstände entlang Gewässern, auf denen der Einsatz von Düngemitteln untersagt ist, trägt auch zur Erreichung des Ziels Reduktion von Phosphor in Fließgewässern (Indikator 6.1.a) bei.

Auch wird hierdurch die Verringerung von Nitrat im Grundwasser (Indikator 6.1.b) vorangetrieben, da aufgrund der Pufferstreifen Flächen für den Einsatz von Düngemitteln wegfallen.

Durch die Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren, auf denen bestimmte Methoden zur Bewirtschaftung untersagt sind, wird zur Erreichung des Ziels Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) beigetragen. Auch wird durch die Zulassung von einer standortangepassten nassen Nutzung im Sinne einer Paludikultur eine klimafreundliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund der vorliegenden Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verordnungsentwurf setzt die Vorgaben der EU-Rechtsakte 1:1 um. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist deshalb nicht relevant für die One in, one out-Regel der Bundesregierung.

Die bisher EU-weit geltenden Verpflichtungen zum sogenannten „Greening“ und zu Cross Compliance werden zukünftig von der Konditionalität in erweiterter Form fortgeführt. Diese besteht aus einzelnen, auf EU-Ebene festgelegten und von den Landwirten einzuhaltenden Standards zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen (GLÖZ) sowie den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Sie geht in ihren Bestimmungen teilweise über das bisherige Greening hinaus. Die Verordnung regelt zum einen die Details zu den bereits im GAPKondG enthaltenen GLÖZ-Standards und zum anderen neue Verpflichtungen weiterer GLÖZ-Standards.

Die inhaltlichen Vorgaben des Standards „Erhaltung von Dauergrünland“ sind bereits im GAPKondG geregelt. In § 4 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der vorliegenden

Verordnung werden Informationspflichten geregelt. Diese bestanden jedoch schon im Rahmen des Greening, so dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Zum GLÖZ-Standard „Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“ sind die inhaltlichen Vorgaben ebenfalls im GAPKondG enthalten. Mit § 13 der vorliegenden Verordnung wird eine Informationspflicht eingeführt (Vorlage von Genehmigungen im Falle der Kontrolle). Da in der jährlich zu kontrollierenden 1-Prozent-Stichprobe aller Begünstigten nur sporadisch ein und derselbe Begünstigte von der Verpflichtung betroffen sein dürfte, ist der Mehraufwand für die Wirtschaft als geringfügig einzuschätzen.

Die Vorgabe zum GLÖZ-Standard „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ wird aus der AgrarZahlVerpflV fortgeführt. Daher entsteht insoweit kein neuer Erfüllungsaufwand.

Der GLÖZ-Standard „Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ führt durch die einzuhaltenen Mindestabstände zu Gewässern, auf denen weder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten noch der Einsatz von Düngemitteln erlaubt ist, zu einer geringeren Produktivität der Flächen und damit geringeren Einnahmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Mindestabstand im Wesentlichen bereits durch die Beachtung der fachrechtlichen Vorgaben erfüllt wird. Daher ist im Regelfall nicht mit finanziellen Einbußen aufgrund des GLÖZ-Standards zu rechnen. Sofern Pufferstreifen aus der Erzeugung genommen werden, können sie zugleich als nichtproduktive Flächen im Sinne des GLÖZ-Standards „Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen“ angerechnet werden; eventuelle Ertragsverluste entstehen dann nur einmal.

Der GLÖZ-Standard „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“ legt bestimmte Anforderungen an erosionsgefährdete Gebiete fest. Da nunmehr der Regenerositätsfaktor verpflichtend sein wird, hat dies in einigen Ländern, in denen dieser noch nicht berücksichtigt ist, Auswirkungen auf die Gebietskulisse. Flächen, die nunmehr in die Gebietskulisse fallen, unterliegen den Erosionsschutzverpflichtungen. Der damit verbundene Mehraufwand für die Wirtschaft ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus der vorliegenden Verordnung, sondern aus den von den Ländern zu erlassenden Verordnungen zur Ausweisung der erosionsgefährdeten Gebiete. Entsprechendes gilt für den Fall, dass aufgrund aufgetretener Erosionsschadensereignisse zusätzliche Gebiete als gefährdet ausgewiesen werden.

Der GLÖZ-Standard „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“ legt für die Winterperiode Anforderungen an die Bedeckung des Ackerlands fest. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand wurde bereits im Rahmen des GAPKondG veranschlagt. Er reduziert sich nunmehr dadurch, dass mit der vorliegenden Verordnung Ausnahmen bei späträumenden Kulturen und im Kartoffelanbau vorgesehen sind. Die Vorgabe hinsichtlich brachliegender Flächen wird aus der AgrarZahlVerpflV fortgeführt, so dass insoweit kein neuer Erfüllungsaufwand entsteht.

Der GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ kann bei den Betrieben zu einem Mehraufwand führen, die derzeit auf denselben Flächen jährlich die gleiche Hauptkultur anbauen. Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass diese Betriebe bereits jetzt eine Winterzwischenfrucht anbauen und damit die Vorgabe des Standards erfüllen, so dass nur in Einzelfällen mit einem Mehraufwand durch Zwischenfruchtanbau zu rechnen ist.

Bei dem GLÖZ-Standard „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen“ entstehen Mindereinnahmen, da auf den betreffenden Flächen kein Ertrag erzielt wird. Eine Bezifferung erfolgt unter dem Abschnitt „Weitere Kosten“.

Das Beseitigungsverbot im Zusammenhang mit dem GLÖZ-Standard „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ wird aus der AgrarZahlVerpflV fortgeführt. Daher entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Die inhaltlichen Vorgaben des GLÖZ-Standards „Umweltsensibles Dauergrünland“ sind bereits im GAPKondG geregelt. Soweit in der vorliegenden Verordnung Informationspflichten

oder andere Vorgaben geregelt werden, bestanden diese schon im Rahmen des Greening, so dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Der KMU-Test wurde angewandt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind KMU, die die Regelungen durchführen müssen, sofern sie eine Agrarförderung beantragen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Verordnung wird auf unter 100 Euro pro Unternehmen und Jahr geschätzt. Zudem profitieren kleine Betriebe mit Ackerflächen bis zu 10 Hektar von den Ausnahmeregelungen bei den GLÖZ-Standards „Fruchtwechsel auf Ackerland“ und „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen“.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Für die Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand von einmalig [...] Euro.

Die Neujustierung der Gebietskulisse zum GLÖZ-Standard „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“ zwingt die Länder, die den Regenerositätsfaktor bisher nicht berücksichtigt haben, ihre bereits bestehenden Gebietskulissen zu aktualisieren. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Kulisse für Feuchtgebiete und Moore ergibt sich bereits aus dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz; der entsprechende Erfüllungsaufwand wurde in der zugehörigen Begründung bereits dargelegt. Mit den Regelungen zu Kontrollen und Sanktionen wird die bisherige Praxis weitergeführt. Neu ist die Durchführung von Verwaltungskontrollen im Rahmen der Konditionalität. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in der Verordnung vorgesehenen Verwaltungskontrollen weitestgehend bereits bisher im Rahmen des Greening durchgeführt wurden. Insofern ergibt sich kein Mehraufwand im Vergleich zum status quo. Die Entscheidung über die Nutzung von Fernerkundung, Flächenmonitoring und anderer Technologien als Mittel der Vor-Ort-Kontrolle obliegt den Ländern; diesbezüglicher Erfüllungsaufwand ergibt sich daher nicht unmittelbar aus der vorliegenden Verordnung.

Den folgenden Berechnungen liegt ein durchschnittlicher Stundenlohn von 40,30 Euro zugrunde (Länderdurchschnitt laut Leitfaden):

Kulisse GLÖZ-Standard „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“	[Berechnung im Rahmen der Länderbeteiligung]
--	--

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung erhöhen sich die Kosten für Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Anhebung des Mindestanteils nichtproduktiver Flächen im Zusammenhang mit dem GLÖZ-Standard „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen“ von 3 auf 4 Prozent entgehen der Wirtschaft jährlich Einnahmen in Höhe von rund 28,2 Millionen Euro, da mit den betreffenden Flächen kein Ertrag erzielt werden kann.

Berechnung: Durch die vorliegende Verordnung erhöht sich der Mindestanteil nichtproduktiver Fläche von 3 auf 4 Prozent. Bei einer Gesamt-Ackerfläche in Deutschland von 11 900 000 ha sind also nunmehr 476 000 ha nicht-produktive Flächen zu erbringen (4 Prozent von 11 900 000 ha). Davon sind die Flächen abzuziehen, die bereits aktuell im Rahmen des

Greening aus der Erzeugung genommen sind (214 200 ha). Darüber hinaus wird in der Verordnung festgelegt, dass auch Landschaftselemente, die gemäß § 23 nicht beseitigt werden dürfen, als nicht produktive Flächen anzurechnen sind.

Insoweit entstehen keine Mindereinnahmen, da die Landschaftselemente ohnehin zu erhalten sind. Die Fläche dieser Landschaftselemente (bei den dem Greening unterliegenden Betrieben insgesamt 31.500 ha), ist daher bei der insgesamt zu erbringenden nicht-produktiven Flächen ebenfalls in Abzug zu bringen. Damit müssen im Vergleich zum status quo weitere 230 300 ha aus der Erzeugung genommen werden. Multipliziert mit 320 Euro entgangenem Deckungsbeitrag ergeben sich somit entgangene Einnahmen von jährlich rund 73,7 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der bereits im GAPKondG veranschlagten 45,5 Millionen Euro entgehen der Wirtschaft somit jährlich weitere ca. 28,2 Millionen Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nichtproduktiven Flächen künftig von einer größeren Zahl von Begünstigten erbracht werden, da der GLÖZ-Standard „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen“, anders als die Greening-Verpflichtungen, auch für Öko-Betriebe und Betriebe mit einer Ackerfläche zwischen 10 und 15 Hektar gilt. Sofern diese Betriebe bereits jetzt über nichtproduktive Flächen, z.B. in Form von Landschaftselementen oder Pufferstreifen an Gewässern, verfügen, die in der Berechnung bereits stillgelegter Ackerflächen nicht berücksichtigt sind, entstehen insoweit keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern beeinflussen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung wird nicht vorgeschlagen, da das zugrundeliegende Unionsrecht nicht befristet ist.

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ (NDM) wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europäischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele für die Förderung der Landwirtschaft, der umwelt- und klimaschutzbezogenen Maßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden unter bestimmten Bedingungen gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den vereinbarten Standards entsprechen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Sie dient der Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie der in § 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannten Rechtsakte der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnungen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union aufheben.

Zu § 2

§ 2 regelt bestimmte Fälle, in denen die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als erteilt gilt.

Nach Absatz 1 betrifft dies Flächen, die aufgrund der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG ihren Status als landwirtschaftliche Fläche verlieren. In diesen Fällen ist bereits als ausdrückliches Ziel festgelegt, dass eine Fläche nicht länger Dauergrünland, sondern nichtlandwirtschaftliche Fläche sein soll. Es wäre daher überzogen, Betriebsinhaber in Bezug auf solche Flächen der Durchführung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zu unterziehen.

Nach Absatz 2 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn bisheriges Dauergrünland der Begriffsbestimmung für Dauergrünland nicht mehr entspricht infolge der natürlichen Ausbreitung unmittelbar angrenzender nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienender Vegetation mit überwiegend gehölzartigen Pflanzen. Das Dauergrünland wird in einem solchen Fall durch eine ebenfalls dem Klima- und Umweltschutz förderliche Vegetation ersetzt.

Zu § 3

§ 3 regelt das Verfahren bei dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland. Der Antrag hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen (Absatz 1) mit den in Absatz 2 bestimmten Inhalten und unter Beifügen der dort genannten, nach dieser Verordnung erforderlichen weiteren Unterlagen.

Mit Absatz 2 soll für die Anwendung von § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ein möglichst einfach umzusetzendes Verfahren im Hinblick auf dessen Nummer 2 festgelegt werden.

Zu § 4

§ 4 regelt die Anforderungen an die Neuanlage von Dauergrünland bei genehmigter Umwandlung in derselben Region nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

Nach Absatz 1 muss die Ersatzfläche mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Dies entspricht der derzeitigen wie künftigen Basisdefinition von Dauergrünland als Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind sowie ferner – soweit die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre nicht gepflügt wurden. Nach Satz 2 gilt dies auch für Flächen, die vor dem 1. Januar 2023 auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurden und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gelten.

Nach Absatz 2 ist die Zustimmung des Eigentümers der neu als Dauergrünland anzulegenden Fläche erforderlich, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der Fläche ist.

Gleiches gilt nach Absatz 3, wenn der Begünstigte, der die Neuanlage vornimmt, nicht der Antragsteller des Genehmigungsverfahrens ist.

Nach Absatz 4 muss die Neuanlage durch einen den GAB und GLÖZ-Standards unterliegenden Begünstigten erfolgen, um zu sicherzustellen, dass auf der neu angelegten Fläche die Vorschriften zur Konditionalität gelten.

Nach Absatz 5 hat der Flächeneigentümer zudem zu erklären, dass er nachfolgende Besitzer der Fläche und den nachfolgenden Eigentümer über die nach Abschnitt 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes bestehende Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland unterrichtet.

Zu § 5

§ 5 regelt das Verfahren für die Anlage von Ersatzflächen.

Nach Absatz 1 ist die Neuanlage von Dauergrünland bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag durchzuführen.

Um sicherzustellen, dass die Neuanlage von Dauergrünland bis zum in Absatz 1 genannten Termin erfolgt, erlischt die Genehmigung, wenn der Termin nicht eingehalten wird. Zudem muss der Begünstigte die Flächen unverzüglich rückumwandeln, wenn er trotz erloschener Genehmigung das Dauergrünland bereits umgewandelt hat. § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, damit die rückumgewandelte Fläche wieder die gleiche Dauergrünlandqualität erhält.

Zu § 6

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Dauergrünlandanteil um nicht mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abnimmt. Sollte dies eintreten, hat der Mitgliedstaat Regelungen zu treffen, um die weitere Umwandlung von Dauergrünland zu verhindern. Das EU-Recht enthält dabei keine Regelungen, wie zur Verhinderung einer weiteren Umwandlung von Dauergrünland mit erteilten Genehmigungen zu verfahren ist.

§ 6 regelt daher in Satz 1 Nummer 1 zum einen, dass die Geltung von noch nicht genutzten Umwandlungsgenehmigungen mit Ablauf des Tages endet, an dem eine Bekanntmachung nach § 8 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erfolgt ist. Des Weiteren wird in Nummer 2 geregelt, dass die Genehmigungen, wenn ein solcher Fall nicht eintritt, mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermins für den Antrag auf Direktzahlung enden.

Zu § 7

§ 7 legt fest, dass ein Begünstigter entgegen § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandeltes Dauergrünland auf Anordnung der zuständigen Behörde unverzüglich rückumzuwandeln hat § 4 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, damit die rückumgewandelte Fläche in den Folgejahren wieder den gleichen Dauergrünlandstatus erhält.

Nach Absatz 2 besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung der Umwandlung. Diese kann die Behörde auf Antrag erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung vorlagen. Hierdurch soll der bloß formale Mangel einer fehlenden Genehmigung nachträglich geheilt werden können.

Zu § 8

§ 8 legt fest, dass Flächen, die als Ersatzflächen angelegt oder nach rechtswidriger Umwandlung wieder in Dauergrünland rückumgewandelt wurden, nicht mit reiner Anzeige umgewandelt werden dürfen, sondern dem Genehmigungsverfahren mit Anlegung einer Ersatzfläche unterliegen. Der Begünstigte muss daher bei der Umwandlung der Ersatzfläche eine Genehmigung nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes beantragen. Die Stichtagsregelung nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes soll lediglich Vorsorgeumbrüche aufgrund der 5-Jahres-Regelung von Dauergrünland verhindern.

Zu § 9

§ 9 regelt das Anzeigeverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland, welches nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag nach den Vorschriften über das InVeKoS anzuzeigen.

Zu § 10

§ 10 ergänzt die Bagatellregelung des § 7 GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und führt die derzeitige Regelung des § 16a Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes fort.

Die Norm regelt dabei bestimmte Fälle, in denen die Bagatellregelung nicht zur Anwendung kommen soll oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen darf.

Fachrechtliche Anforderungen oder anderweitige Verpflichtungen der Begünstigte gegenüber öffentlichen Stellen, die einer Umwandlung entgegenstehen, bleiben von dieser Bagatellregelung unberührt.

Zu § 11

§ 11 regelt die Gebietskulisse für den GLÖZ-Standard „Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“.

Nach Absatz 1 haben die Landesregierungen in einer Rechtsverordnung die Feuchtgebiete und Moore nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen.

Absatz 2 definiert die Feuchtgebiete und Moore. Dabei werden unter Berücksichtigung der Messergebnisse zu Treibhausgasemissionen und Bodenkohlenstoffvorräten organischer Böden sowie in Anlehnung an die Bodenkundliche Kartieranleitung (Ad-hoc AG Boden, 2005) und an die Vorgaben für die Emissionsberichterstattung gemäß IPCC (2006) alle Blattlegendeneinheiten bodenkundlicher Kartenwerke für die Ausweisung der Kulisse organischer Böden verwendet, die überwiegend Böden mit einem Mindestgehalt von 7,5% organischen Bodenkohlenstoff bzw. 15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils ausweisen.

Nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 kann die Gebietskulisse auch auf Basis von Daten aufgrund der Klassenzeichen und aufgrund von Bodentypen und Legendeneinheiten nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnter Kartenwerke erstellt werden. Dies berücksichtigt den Umstand, dass in einigen Ländern eine Kartierung anhand der Kriterien nach Absatz 2 nicht vorliegt und somit auf andere Datenbestände zur Erstellung der Kulisse zurückgegriffen werden kann. Die näheren Bezeichnungen sind in der Anlage 1 und 2 festgelegt.

Nach Absatz 4 können die Länder Mindestflächengrößen zur Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse durch Rechtsverordnung festlegen. Eine solche darf jedoch zusammenhängend nicht größer als 2 Hektar sein. Hierdurch können regionalspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Dies dient unter anderem der einfacheren Darstellung der Kulisse und verhindert sehr kleinteilige Gebiete, die sich verwaltungstechnisch nur schwer kontrollieren lassen.

Absatz 5 eröffnet den Ländern ferner die Möglichkeit durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anpassung der Gebietskulisse festzulegen, beispielsweise wenn der Begünstigte darlegen kann, dass seine Flächen nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse entsprechen. Darüber hinaus können die Länder auch regeln, ab wann eine landwirtschaftliche Parzelle insgesamt unter die Kulisse der Feuchtgebiete und Moore fällt. Dies kann angezeigt sein, da eine landwirtschaftliche Parzelle in der Regel einheitlich bewirtschaftet wird und somit ein Interesse daran besteht, die Fläche entweder ganz in die Kulisse aufzunehmen oder ganz herauszunehmen. Aufgrund regionaler Besonderheiten wird hier auf eine bundeseinheitliche Regelung verzichtet.

Zu § 12

§ 12 legt fest, dass in Feuchtgebieten und Mooren eine standortangepasste Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig ist. Diese Regelung soll es dem Begünstigten ermöglichen, auf landwirtschaftlichen Flächen Paludikulturen anzubauen, soweit diese nach der Unionsregelung für Direktzahlungen förderfähig sind. Hierdurch kann der Begünstigte einen Beitrag leisten zu einer klimaverträglichen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Feuchtgebieten und Mooren. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Genehmigung bzw. eine Anzeige zur Nutzung einer Paludikultur weiterhin erforderlich ist. Allerdings ist dann keine Anlage einer Ersatzfläche erforderlich. Denn dies würde das Ziel konterkarieren, die aus Klimaschutz Zwecken dringend erforderliche Wiedervernässung von Moorstandorten voranzubringen.

Nach Absatz 2 sollen bestimmte ökologisch wertvolle Gebiete von einer standortangepassten nassen Nutzung im Sinne einer Paludikultur ausgenommen werden. Hintergrund ist, dass FFH-Gebiete oder Gebiete, die einem Grünlandlebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, besonders schutzwürdig sind. Daher soll hier

eine Nutzung im Sinne eine Paludikultur nicht ermöglicht werden, da diese aus ökologischer Sicht nicht gleich wertvoll ist.

Zu § 13

§ 13 regelt den Fall, dass landesrechtliche Genehmigungen für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland bei einer Kontrolle der Verpflichtungen nach den GLÖZ-Standards vorzulegen sind. Derartige Maßnahmen haben einen großen Einfluss auf den Wasserhaushalt und damit auf die Klimawirkung von Mooren. Hat der Begünstigte eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung zur Entwässerung nicht eingeholt, so stellt dies im Rahmen der Konditionalität einen Verstoß dar, der entsprechend sanktioniert wird. Damit wird auch den Ergebnissen der Zielvereinbarung Klimaschutz durch Moorbodenschutz von Bund und Ländern (Nr. IV 2c) Rechnung getragen.

Zu § 14

§ 14 setzt den GLÖZ-Standard „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ um und orientiert sich an § 7 der Agrarzahlen-Verpflichtungen-Verordnung. Die Vorschrift verbietet das Abbrennen von Stoppelfeldern, vor allem zum Schutz von Kleinstlebewesen. Durch das Abbrennen stünde die organische Masse dem Boden auch nicht mehr als Quelle für die organische Bodensubstanz zur Verfügung. Dies wird durch das Verbrennungsverbot vermieden.

Zu § 15

§ 15 setzt den GLÖZ-Standard „Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ um.

Nach Absatz 1 ist dem Begünstigten die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu einem Mindestabstand von drei Metern zu Gewässern untersagt. Mit der Abstandsregelung zu oberirdischen Gewässern sollen insbesondere der direkte Eintrag von Nährstoffen in Oberflächengewässer verhindert und die Filterwirkung der nicht gedüngten Fläche zur Reduzierung des Nährstoffaustrages genutzt werden. Dazu sind ausreichende Abstände von Gewässern einzuhalten. Hierbei ist insbesondere das typische Streubild des benutzten Gerätes zum Aufbringen von Düngemitteln zu beachten. Derartige Streubilder sind über Handbücher zum Gerät, Streutabellen etc. sowie durch eigene Versuche auch für den Landwirt leicht zu ermitteln. Zusätzlich dient das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten der Schaffung von Biotopsverbindungslinien entlang der Gewässer.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt. Auch die über den hier festgelegten Mindestabstand hinausgehende Abstandsregelungen der Düngeverordnung bleiben unberührt. Diese Bestimmungen sind nicht Bestandteil der Verpflichtungen dieses GLÖZ-Standards, sondern werden gegebenenfalls über die GAB Bestandteil der Konditionalität.

Absatz 2 berücksichtigt die in § 5 Absatz 2 Satz 3 der Düngeverordnung vorgesehene Verringerung des Abstands auf einen Meter, sofern eine entsprechende Präzisionsanbringungstechnik verwendet wird. Hierdurch wird ein Anreiz zur Anwendung solcher Techniken gegeben.

Absatz 3 ermöglicht es Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Verpflichtungen des GLÖZ-Standards auszunehmen. Das Wasserhaushaltsgesetz zählt hierfür beispielhaft insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen auf. Eine Herausnahme dieser Gewässer ist auch aus Vereinfachungsgründen angezeigt.

Zu § 16

§ 16 setzt den GLÖZ-Standard „Bodenbearbeitungsmanagement zur Verringerung des Risikos von Bodenverschlechterung und Erosion, einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung“ um. Er beruht weitestgehend auf § 6 der Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung.

Nach Absatz 1 müssen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind gemäß den Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung ausweisen und dem Begünstigten in geeigneter Weise bekannt geben. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen erhöht die Rechtssicherheit für die Verwaltung und die Begünstigten. Die verbindliche Zuordnung einer Fläche zu einem Erosionsgefährdungsgrad vereinfacht zudem die Kontrolle. Da die notwendigen Maßnahmen auf dieser Einteilung basieren, hat der Begünstigte Planungssicherheit. Er kann daher perspektivisch und sicher seine zukünftige Anbaustrategie, Fruchtwechsel und Bodenbewirtschaftung planen. Außerdem werden auf Flächen, die als nicht erosiionsgefährdet eingestuft werden, keine Maßnahmen notwendig sein.

Den Begünstigten muss die Einteilung ihrer Flächen rechtzeitig durch die zuständigen Stellen in den Ländern bekannt gegeben werden. Die Zuordnung der Flächen zu den Erosionsgefährdungsklassen ist eine abstrakt-generelle Regelung, die nur durch eine Rechtsverordnung der Länder erfolgen kann.

Die Auflagen nach Absatz 2 gelten nur für Ackerflächen in der Wassererosionsgefährdungsklasse 1, d.h. es liegt dort eine hohe Erosionsgefährdung vor. In den Wintermonaten besteht die größte Gefahr durch Wassererosion Schäden zu erleiden, da zu diesem Zeitpunkt der Boden bei Niederschlag oftmals nicht ausreichend mit einer Vegetationsdecke bedeckt ist. Ziel der vorgeschriebenen Maßnahmen ist es, ein Mindestmaß an Erosionsschutz durch eine Bodenbedeckung sicherzustellen. Dies kann durch Erntereste oder durch eine ausgesäte Winterung bzw. Zwischenfrucht der Fall sein. Erfolgt keine Aussaat im Herbst, muss das Ziel sein, die Erntereste über Winter zu erhalten. Die Ackerfläche darf deshalb in diesem Fall nach Ernte der Vorfrucht bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden.

Nach dem 15. Februar bestehen keine weiteren Auflagen für die weitere Bewirtschaftung. Hat der Betriebsinhaber die Möglichkeit, eine Ackerfläche quer zum Hang zu bewirtschaften, muss er die genannten Auflagen über Winter nicht einhalten. Eine Bewirtschaftung quer zum Hang, dies schließt neben der Bodenbearbeitung auch Aussaat, Pflanzenschutz, Düngung und weitere Maßnahmen ein, kann bei ordnungsgemäßer Durchführung eine wirksame Maßnahme zum Erosionsschutz darstellen.

Ist die Ackerfläche in eine gleichwertige Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Betriebsleiter von den Auflagen ausgenommen, da die geförderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, wie Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen können.

Die Auflagen nach Absatz 3 gelten für die Ackerflächen in der Wassererosionsgefährdungsklasse 2, d.h. es liegt dort eine sehr hohe Erosionsgefährdung vor. Die Auflagen bauen auf denen der ersten Stufe auf. Auch hier gilt grundsätzlich, dass die Flächen insbesondere über die Wintermonate geschützt werden müssen. Vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht daher wiederum ein Pflugverbot. Zwischen dem 16. Februar und dem 30. November ist der Pflugeinsatz nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Es soll damit eine längere Brachezeit verhindert werden. Ziel ist es, möglichst ein dauerhaft bedecktes Ackerland durch Bewuchs oder über Erntereste zu erreichen. Für die besonders erosiionsgefährdeten Reihenkulturen, wie Zuckerrüben und Mais, wird der Pflugeinsatz nach dem 1. Dezember bis vor deren Aussaat verboten. Soll allerdings im Herbst nach der Ernte der Vorfrucht noch eine Zwischenfrucht angebaut

werden, kann vor der Aussaat dieser Kultur gepflügt werden. Ebenso ist nach der Ernte der Reihenkultur der Pflugeinsatz möglich.

Bei diesen im späteren Frühjahr ausgesäten Kulturen kommt es erst nach einer längeren Wachstumsphase im Frühsommer zu einem Reihenschluss und damit wird eine vollständige Bodenbedeckung erst sehr spät in der Vegetationsperiode erreicht. Bei einem Pflugeinsatz im Herbst und ohne Aussaat einer Zwischenfrucht wäre der Boden über einen sehr langen Zeitraum und damit über die Wintermonate ungeschützt. Daher sind bei Reihenkulturen Techniken der nicht wendenden Bodenbearbeitung bei der Saatbettbereitung anzuwenden. Dabei sind verschiedene Verfahren denkbar, u.a. Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Auch für die in diesem Absatz formulierten Anforderungen gilt, bei Einbeziehung der Ackerfläche in eine gleichwertige Fördermaßnahme zum Erosionsschutz ist der Betriebsleiter von den Auflagen ausgenommen. Die geförderten Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz gehen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus.

Bei Winderosion (Absatz 4) wird nur eine Erosionsgefährdungsklasse ausgewiesen. Dies erscheint auf Grund der Bedeutung der Gefahr von möglichen Schäden durch Winderosion für die Verhältnisse in Deutschland ausreichend. Die Winderosion tritt am stärksten im Frühjahr von März bis Ende Mai auf. Zu diesem Zeitpunkt sollte also ein bedeckter Boden mit Bewuchs vorliegen. Daher dürfen die Ackerflächen bis zum 1. März gepflügt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Pflugeinsatz nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Eine Saatbettbereitung mit einem vorherigen Pflugeinsatz ist damit z.B. bei Sommergetreide gut möglich. Bei Reihenkulturen, da diese wiederum auf Grund des späten Reihenschlusses besonders anfällig für Winderosionsereignisse sind, besteht ein ganzjähriges Pflugverbot mit Ausnahmen. Werden gezielt Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion ergriffen, sind die Flächen vom Pflugverbot ausgenommen. Werden im Herbst bis spätestens 30. November Grünstreifen in einem Abstand max. 100 m eingesät und mit einer Breite von mind. 2,5 m quer zur Hauptwindrichtung ausgesät, entsteht ein effektiver Schutz vor Winderosion. Das Pflugverbot für die Reihenkulturen wird dann aufgehoben. Weil bei Kartoffeln Kartoffeldämme bereits einen zusätzlichen Erosionsschutz bieten, ist der Pflugeinsatz zulässig, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Absatz 5 regelt, dass anstelle der Verpflichtungen zum Erosionsschutz Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt werden kann. Dabei sind allerdings die Anforderungen des Düngerechts zu berücksichtigen.

Nach Absatz 6 können die Landesregierungen in bestimmten Gebieten durch Rechtsverordnung abweichende Anforderungen zum Erosionsschutz hinsichtlich besonderer Anforderungen bestimmter Kulturen festlegen. Dies könnten bspw. bestimmte Gemüsekulturen sein, die einen besonderen Anspruch an die Saatbettbereitung haben. Die abweichenden Anforderungen müssen allerdings fachlich gerechtfertigt werden (Nummer 1). Seitens der Landesregierungen können abweichende Anforderungen festgelegt werden, um eine sachgerechte Durchführung der Kontrolle der Anforderungen zu gewährleisten. Die Regel wurde eingeführt, um angepasst an regionale Besonderheiten den örtlichen Gegebenheiten bei der Kontrolle Rechnung zu tragen (Nummer 2).

Absatz 7 berücksichtigt Schadensereignisse, die auf eine Erosionsgefährdung zurückzuführen sind und die betreffenden Flächen noch nicht Bestandteil der Kulisse nach Absatz 1 sind. Die Landesregierungen können ihre Gebietskulissen anpassen, sofern ein solcher Fall auftritt. Die Landesregierungen sollen bei der Prüfung insbesondere die Ursachen des Erosionsereignisses miteinbeziehen. Sofern mit den bestehenden Verpflichtungen das Erosionsereignis hätte verhindert oder abgeschwächt werden können, ist es begründet, diese folglich auch in die Kulisse mitaufzunehmen.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurde die Anlage 3 zu Wassererosionsgefährdung dahingehend angepasst, dass nunmehr der Regenerositätsfaktor R künftig verpflichtend bei der Kulissenbildung zu berücksichtigen ist. Dieser Faktor bildet die Intensität und die Menge von allen erosionsauslösenden Regenereignissen an einem Standort ab.

Zu § 17

§ 17 dient der Umsetzung des GLÖZ-Standards „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“.

Nach Absatz 1 hat der Begünstigte in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres die Böden seines Ackerlands zu bedecken. Beim Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Januar handelt es sich um die Winterperiode, die als sensibelste Zeit für die landwirtschaftlichen Böden gilt. Insbesondere die Bedeckung mit mehrjährigen Kulturen, Winterkulturen und Zwischenfrüchten schützt die Böden und trägt zusätzlich zur Humusbildung bei. Bei einer Bedeckung durch Folien oder Gewächshäuser ist eine Mindestbodenbedeckung nicht erforderlich, da hierdurch der Boden bereits geschützt ist. Agrar-Photovoltaik-Anlagen reichen hingegen nicht als Bodenbedeckung aus, da diese nach § 12 Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung lediglich 15 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche abdecken.

Absatz 2 legt bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 fest. Nach Nummer 1 ist dies für späträumende Kulturen vorgesehen. Häufig sind die Flächen nach einer späträumenden Kultur nicht mehr befahrbar. Nummer 2 sieht ferner eine Ausnahme für die Vorformung von Kartoffeldämmen im Herbst vor. Eine Bedeckung der Böden ist hier häufig nur schwer möglich. Sofern aber bereits Methoden für den Anbau von Zwischenfrüchten auf Kartoffeldämmen etabliert sind, sollen diese auch angewendet werden.

Absatz 3 legt darüber hinaus Verpflichtungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen fest. Diese müssen der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat begrünt werden. Aus Gründen des Vogelschutzes ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen vom 1. April bis zum Ablauf des 14. August verboten. Bislang war der Zeitraum auf den 30. Juni begrenzt, der aber nicht alle Brut- und Setzzeiten berücksichtigt. Daher ist einer Verlängerung der Sperrzeit angezeigt. Die Sätze 3 und 4 regeln die Möglichkeit eines Umbruchs mit unverzüglicher Ansaat außerhalb so wie innerhalb des genannten Schutzzeitraums zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen. Satz 5 schränkt den Anwendungsbereich der Sätze 3 und 4 in Fortführung des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung ein.

Zu § 18

§ 18 setzt den GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ um.

Nach Absatz 1 sieht der Fruchtwechsel einen jährlichen Wechsel der angebauten Hauptkultur auf allen Ackerflächen im Vergleich zum Vorjahr vor. Somit muss mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2023 jährlich eine andere Hauptkultur auf den Ackerflächen angebaut werden als im Vorjahr. Der verpflichtende Fruchtwechsel soll der Erhaltung des Bodenwertes dienen. Die im Boden enthaltenen Nährstoffe können dadurch besser auf- und abgebaut, der Humusgehalt des Bodens gesteigert sowie der Krankheits-, Schädlings- und Unkrautdruck verringert werden.

Absatz 2 setzt die vom EU-Recht eröffnete Option um, bestimmte Zweitkulturen als Teil des Fruchtwechsels vorzusehen. Hierzu können nach EU-Recht unter bestimmten Bedingungen auch Zwischenfrüchte oder Untersaaten zählen. Um allerdings dem Ziel des GLÖZ-Standards und dem risikobasierten Ansatz Rechnung zu tragen, werden an die Zwischenfrucht und an die Untersaat höhere Anforderungen gestellt als derzeit im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), vgl. § 31 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Insofern müssen die Zwischenfrüchte anstatt sechs Wochen nunmehr 4 Monate (vom 15. Oktober bis zum 15. Februar) auf der Fläche stehen bleiben. Gleiches gilt für Untersaaten in einer Hauptkultur.

Absatz 3 eröffnet es den Landesregierungen in begründeten Fällen Abweichungen vom Fruchtwechsel für einzelne Kulturen zu regeln. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in bestimmten Regionen Anbauverfahren etabliert sind, die einen jährlichen Fruchtwechsel erschweren und ein Fruchtwechsel diese Betriebe vor enorme wirtschaftliche

Schwierigkeiten stellen würde. Dazu zählt beispielsweise der Anbau von Saatmais. Für diese Gebiete soll daher auch ein Fruchtwechsel möglich sein, bei dem nach zweiaufeinander folgenden Jahren erst im dritten Jahr eine andere Hauptkultur auf derselben Fläche angebaut werden muss.

In Absatz 4 wird die im Unionsrecht vorgesehene Ausnahmeregelung für mehrjährige Kulturen, Gräser und andere Grünfütterpflanzen sowie brachliegenden Flächen beschrieben. Diese sind von ihrer Natur aus für einen mehrjährigen Anbau vorgesehen und daher nicht Bestandteil der Fruchtwechsel. Satz 2 Nummer 1 bis 3 nimmt auch bestimmte Gras oder Grünfütterpflanzen von der Verpflichtung nach Absatz 1 aus. Dies betrifft Gras und Grünfütterpflanzen, die nicht unter die Definition nach § 7 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung fallen. Für diese ist ein Fruchtwechsel nicht sinnvoll, da sie mehrjährig auf den Flächen stehen und ein Fruchtwechsel den Anbau verhindern würde.

Absatz 5 sieht die von der Unionsregelung eröffneten Ausnahmemöglichkeiten für bestimmte Betriebe vor. Danach sind Betriebe, die überwiegend Gras- oder Grünfütter erzeugen sowie Betriebe, die einen hohen Dauergrünlandanteil haben, von den Verpflichtungen dieses GLÖZ-Standards ausgenommen. Diese Regelung galt derzeit bereits im Rahmen des Greenings nach Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Auch sind kleinere Betriebe mit weniger als 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche ausgenommen.

Neu hinzugekommen ist in Absatz 7 eine Ausnahme für Öko-Betriebe. Diese Betriebe müssen für die Zertifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 848/2013 bereits eine vielfältige Fruchtfolge einhalten, sodass sie die Anforderungen dieses GLÖZ-Standards bereits erfüllen.

Zu § 19

§ 19 regelt die Anpassung des Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen oder Landschaftselementen. Dieser beträgt nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes drei Prozent. Da im Unionsrecht nunmehr ein Mindestanteil von vier Prozent vorgesehen ist, wird der Mindestanteil durch diese Regelung entsprechend erhöht. Dies war dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes noch keine Einigung zu diesem GLÖZ im Trilog zur GAP vorlag.

Zu § 20

§ 20 regelt die Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19.

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden brachliegendes Ackerland plus die darauf befindlichen Landschaftselemente für die Erfüllung der 4 Prozent berücksichtigt, sofern letztere Bestandteil der förderfähigen Fläche im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind. Dies kann beispielsweise auch Ackerland umfassen, auf dem Pufferstreifen entlang von Wasserläufen nach § 15 einzuhalten sind und daher aus der Produktion genommen werden. Berücksichtigt werden nur Flächen mit einer Mindestgröße von 0,1 Hektar. Diese Regelung dient Vereinfachungszwecken bei der Berechnung der anrechenbaren Flächen. Nach Nummer 2 werden ferner Landschaftselemente berücksichtigt, die im Rahmen der Konditionalität dem Beseitigungsverbot nach § 23 Absatz 1 unterliegen. Diese müssen allerdings in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Ackerfläche stehen. Die Regelung soll gewährleisten, dass die Stilllegungsbeiträge zur Biodiversität gerade an den Orten erbracht werden, wo sie ökologisch besonders wertvoll sind. Dies betrifft vor allem Landschaftselemente an Ackerflächen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass es sich bei Agroforstsystemen nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung um produktive Flächen handelt und daher eine Anrechnung im Rahmen dieses GLÖZ-Standards ausscheidet.

Da bestimmte Landschaftselemente im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nicht flächenmäßig dargestellt sind, legt Absatz 2 für diese Umrechnungsfaktoren fest.

Zu § 21

§ 21 stellt klar, dass zur Erfüllung des GLÖZ die nichtproduktive Fläche während des ganzen Jahres brachliegen muss. Abweichend davon soll eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres der Antragstellung zur Ernte führt, ab dem 1. August zulässig sein. Das Ziel der Brache wird unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Begünstigten auch dann erreicht. Darüber hinaus wird auch die Beweidung von Schafen und Ziegen auf diese Flächen, in Fortführung des derzeitigen § 25 Absatz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, weiterhin möglich sein. Dies ist als extensive Nutzungsform auch mit den Zielen des GLÖZ vereinbar.

Absatz 2 ermöglicht die Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken oder zur Beweidung mit Tieren auf Grund außergewöhnlicher Umstände. Dies können beispielsweise Dürren oder Hochwasserereignisse sein, die zu einer Futterknappheit bei den Betrieben führen und die durch den Aufwuchs auf den Brachflächen ausgeglichen werden kann.

Zu § 22

§ 22 regelt die Ausnahmen für bestimmte Betriebe von der Verpflichtung nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes. Nummer 1 und 2 setzen die derzeit bestehenden Regelungen des Greenings nach Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fort. Zusätzlich sind kleinere Betriebe bis zu 10 Hektar (statt bislang bis zu 15 Hektar, vgl. Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) von der Verpflichtung ausgenommen. Damit werden insgesamt mehr Betriebe nichtproduktive Flächen vorhalten müssen, um dem Ziel der Biodiversität zu dienen.

Zu § 23

§ 23 führt die Regelung des § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eins zu eins fort.

Absatz 1 definiert die Landschaftselemente, die nicht beseitigt werden dürfen. Diese Landschaftselemente sind typisch für deutsche Agrarlandschaften. In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c werden weitere Feuchtgebiete erfasst, die unter Umständen nur regional vorliegen, wie beispielsweise so genannte „Hüle“. Die geschützten Landschaftselemente erfüllen vielfältige wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Sie bieten in der Agrarlandschaft besondere Lebensräume zum Erhalt der für die Artenvielfalt bedeutsamen ökologischen Funktionen. Zudem bereichern sie das Landschaftsbild und sichern Erholungsfunktionen. Mindestgrößenvorgaben sind aus Sicht der Kontrolle und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig.

Gabione können Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10 dieser Verordnung darstellen.

Absatz 2 bestimmt, dass Trocken- und Natursteinmauern als Elemente von Terrassen nicht beseitigt werden dürfen.

Der GLÖZ „Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Elementen“ verlangt ferner die Schaffung eines Schnittverbotes für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit. Dem wird durch Absatz 3 entsprochen. Dabei wird inhaltlich auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz zurückgegriffen.

Absatz 4 erlaubt den Ländern, bestimmte ergänzende Regelungen zu Landschaftselementen festzulegen, um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Der Absatz 5 stellt klar, dass das Verbot der Beseitigung der Landschaftselemente keine Pflegeverpflichtung bedeutet.

Zu § 24

§ 24 regelt eine Anzeigepflicht beim GLÖZ „Umweltsensibles Dauergrünland“ für pflegerische Maßnahmen.

Da flächendeckende Pflegemaßnahmen an der Grasnarbe ähnliche Auswirkungen haben können wie das Pflügen, hat der Begünstigte eine geplante Maßnahme in FFH-Gebieten zehn Werktage vor ihrer geplanten Durchführung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme aus Gründen des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes untersagen oder unter bestimmte Maßgaben stellen. Hierdurch sollen negative Auswirkungen auf die besonders schutzwürdigen FFH-Gebiete durch pflegerische Bodenbearbeitungen vermieden werden.

Zu § 25

§ 25 regelt die Verpflichtung zur Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland und führt die Regelung von § 19 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung fort.

Nach Absatz 1 hat der Begünstigte bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die entsprechende Fläche wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln.

Nach Absatz 2 ist der Begünstigte schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Rückumwandlung zu unterrichten.

Nach Absatz 3 kann unter bestimmten Voraussetzungen die vorgesehene Monatsfrist zur Rückumwandlung durch die zuständige Behörde verlängert werden, wenn beispielsweise die Witterungsverhältnisse eine Rückumwandlung innerhalb der Frist nicht ermöglichen.

Zu § 26

§ 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes regelt, dass der Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu stellen ist und dass, wenn einer der beiden Anträge abgelehnt wird, der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt gilt. § 6 regelt, wann nicht genutzte Genehmigungen nach § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für die Umwandlung von Dauergrünland enden. Es ist vor diesem Hintergrund angezeigt, dass die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zusammen mit der Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands endet.

Zu § 27

Bereits die EU-Vorschriften über die Direktzahlungen berücksichtigen in besonderer Weise bestimmte Fälle, in denen Flächen aufgrund der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG bestimmte Vorgaben für die Gewährung der Direktzahlungen nicht mehr einhalten. In diesen Fällen ist bereits als ausdrückliches Ziel festgelegt, dass eine Fläche nicht länger Dauergrünland, sondern nichtlandwirtschaftliche Fläche sein soll. Es erschiene daher überzogen, Betriebsinhaber in Bezug auf solche Flächen der Durchführung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zur Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zu unterziehen. Zudem sind die in Frage kommenden Flächen im Rahmen der Durchführung der Direktzahlungen oder aufgrund der umweltrechtlichen Vorgaben den zuständigen Stellen bereits bekannt.

Daher soll mit Absatz 1 geregelt werden, dass die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel in diesen Fällen als erteilt gilt.

Eine ähnliche Situation besteht in anderen Fällen als denen des Absatzes 1, wenn bisheriges Dauergrünland der Begriffsbestimmung für Dauergrünland nicht mehr entspricht infolge der natürlichen Ausbreitung unmittelbar angrenzender nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienender Vegetation mit überwiegend gehölzartigen Pflanzen. Betroffen sind hier im Einzelfall naturgemäß nur kleine Teilflächen am Rande von Dauergrünland (Bagatellfall). Daher soll mit Absatz 2 geregelt werden, dass die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel in diesen Fällen als erteilt gilt. Das Dauergrünland wird in einem solchen Fall zudem durch eine ebenfalls dem Klima- und Umweltschutz förderliche Vegetation ersetzt.

Zu § 28

Mit § 28 werden Formvorschriften zur Durchführung eines Antrags zur Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel im Sinne von § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes getroffen. Die Regelung war ursprünglich in § 25a der InVeKoS-Verordnung geregelt und wird durch den Regelungszusammenhang zum GAP-Konditionalitäten-Gesetz in diese Verordnung integriert.

Zu § 29

§ 29 regelt allgemeine Vorschriften zu den Kontrollen und Sanktionen.

Absatz 1 sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Länder hinsichtlich der GAB und GLÖZ-Standards die Kontrollen und Sanktionen durchführen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Kontrollbehörden grundsätzlich für die Durchführung der Kontrollen, die Zahlstellen grundsätzlich für die Verhängung der Verwaltungs-sanktionen zuständig sind.

Nach Absatz 3 können Kontrollbehörden sein, die für die Überwachung der in den GAB benannten Rechtsvorschriften der EU zuständig sind, d.h. in der Regel Fachbehörden beispielsweise zur Überwachung von Tierschutzauflagen. Daneben können dies auch die Zahlstellen oder sonstige Behörden sein, die für die Kontrolle und Sanktionen beauftragt werden. Bei letzteren beiden muss allerdings gewährleistet sein, dass eine ebenso wirksame Durchführung der Kontrollen vorliegt.

Zu § 30

§ 30 regelt die Vor-Ort-Kontrollen.

Nach Absatz 1 werden diese durch systematische und anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Nach Absatz 2 soll der Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle so gewählt werden, dass viele GAB und GLÖZ-Standards überprüft werden können.

Absatz 3 regelt den Umfang der Vor-Ort-Kontrolle. Diese bezieht sich auf den gesamten Betrieb.

Nach Absatz 4 ist eine Stichprobe bei der tatsächlichen Feldbesichtigung ist aber möglich und wird im Fall eines Verstoßes ausgeweitet. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand verringert ohne gleichzeitig das Kontrollniveau zu senken.

Zu § 31

§ 31 regelt den Mindestkontrollsatz sowie die Kontrollstichproben.

Nach Absatz 1 kann der Mindestkontrollsatz auf Ebene jeder Kontrollbehörde, auf Ebene einzelner GAB und GLÖZ-Standards oder einer Gruppe von GAB und GLÖZ-Standards erreicht werden. Die Gruppe von zu kontrollierenden GAB und GLÖZ-Standards werden von den zuständigen Kontrollbehörden gebildet. Hiermit wird die Regelung des Artikels 68 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 fortgesetzt.

Absatz 2 dient der Vereinfachung hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Konditionalität in Bezug auf die Richtlinie 96/22EG.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor den Risikoanteil an der Mindestkontrollquote zu erhöhen, wenn in einem Jahr ein erheblicher Grad an Verstößen festgestellt wird. Hierdurch soll ausreichende Gewähr für die Richtigkeit der betreffenden Förderanträge erhalten werden.

Absatz 4 regelt die Meldung von Verstößen gegenüber der Zahlstelle aufgrund von höheren Mindestkontrollquoten bei für die GAB geltenden Rechtsvorschriften. Die Zahlstelle behandelt diese weiter.

Zu § 32

§ 32 konkretisiert den Zufalls- und Risikoanteil des § 16 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

Absatz 2 sieht für den Risikoanteil eine Risikoanalyse vor, bei der bestimmte Gesichtspunkte wie die Betriebsstruktur, das inhärente Risiko eines Verstoßes oder die Teilnahme am betrieblichen Beratungssystem berücksichtigt werden. Diese erfolgt auf Ebene der Kontrollbehörde, da diese besser in der Lage ist, die relevanten Risikofaktoren auszuwählen.

Zu § 33

§ 33 regelt die Durchführung von Verwaltungskontrollen in bestimmten Fällen, in denen die Kontrollbehörden in der Regel anhand des Sammelantrags die Einhaltung der Verpflichtungen einzelner GLÖZ-Standards überprüfen können.

Dies betrifft – in Fortführung der bisherigen Vorgehensweise beim Greening - insbesondere die Genehmigung der Umwandlung beim GLÖZ „Erhalt von Dauergrünland“. Auch der Fruchtwechsel lässt sich durch Verwaltungskontrollen überprüfen, da der Nutzungscode für die entsprechenden Flächen im Sammelantrag anzugeben ist. Auch die Überprüfung der Einhaltung des Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen lässt sich durch das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen feststellen und kann eine Vor-Ort-Kontrolle ersetzen. Für weitere Standards können Verwaltungskontrollen durchgeführt werden, sofern sie ebenso wirksam sind wie Vor-Ort-Kontrollen.

Zu § 34

§ 34 regelt die Einzelheiten zum Kontrollbericht und zur Unterrichtung des Begünstigten über festgestellte Verstöße.

Nach Absatz 2 ist der Kontrollbericht nach einem Monat fertigzustellen. In Ausnahmefällen kann auch eine dreimonatige Frist gelten, sofern dies beispielsweise auf chemische oder physikalische Analysen zurückzuführen ist.

Nach Absatz 3 muss der Kontrollbericht der Zahlstelle übermittelt oder dieser zugänglich gemacht werden.

Zu § 35

§ 35 regelt die entsprechende Anwendung von § 20 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, wenn während eines dauerhaften Pflichtverstoßes der Begünstigte innerhalb dieses Zeitraums eine landwirtschaftliche Fläche überträgt, d.h. die Sanktion richtet sich auch hier gegen denjenigen, der einen Sammelantrag nach der Unionsregelung gestellt hat.

Zu § 36

§ 36 regelt einen weiteren Fall der Ausnahme von der Verwaltungsanktion, sofern die Nichteinhaltung der Verpflichtung auf einen Fehler einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall wäre eine Sanktion nicht gerechtfertigt und widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsanktionen.

Zu § 37

§ 37 sieht einen Frühwarnmechanismus für den Fall von geringfügigen Verstößen vor. Solche liegen vor, wenn die Ziele der GAB und GLÖZ-Standards nicht gefährdet sind. Dennoch soll der Begünstigte über den Verstoß und etwaige Abhilfemaßnahmen informiert werden.

Eine Anordnung der Teilnahme an einer Maßnahme zur betrieblichen Beratung kann angezeigt sein, um künftige Verstöße zu verhindern.

Zu § 38

Die Zahlstelle kann nach § 38 einen niedrigeren Kürzungssatz als den Regelsatz von 3 Prozent anwenden, wenn der Verstoß durch das Flächenmonitoringsystem festgestellt wurde. Dies kann angezeigt sein, da das Flächenmonitoringsystem alle 5 bis 7 Tage neue Satellitenbilder von der landwirtschaftlichen Fläche liefert und insofern auch ein Verstoß relativ leicht flächendeckend feststellbar ist. Die bisher mit der Sanktionshöhe verbundene abschreckende Wirkung wird so bereits durch den Einsatz des Flächenmonitoringsystems erreicht. Der in der Unionsregelung festgesetzte Regelsatz von 3 Prozent könnte unter diesen Umständen als zu hoch angesehen werden. Die Entscheidung hierüber wird allerdings ins Ermessen der Behörde gestellt.

Zu § 39

§ 39 regelt schwerwiegende Verstöße. In den hier geregelten Fällen ist ein Kürzungssatz von in der Regel 5 Prozent angezeigt. Ein vorsätzlicher Verstoß rechtfertigt darüber hinaus einen Kürzungssatz von 20 Prozent.

Zu § 40

§ 40 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Da nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz das Inkrafttreten an die Genehmigung des nationalen GAP-Strategieplans geknüpft ist, tritt die Verordnung auch erst in Kraft, sobald die Europäische Kommission diesen genehmigt hat (Absatz 1).

Nach Absatz 2 treten abweichend hiervon der Anwendungsbereich sowie die Verordnungsermächtigungen der Länder am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit können die Länder die übertragene Befugnis nutzen, bestimmte ergänzende Regelungen zu einzelnen GLÖZ-Standards festzulegen. Auch diese können erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten.